

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 13

Bielefeld, den 21. Dezember

1970

Inhalt:

	Seite		Seite
Vereinbarung über Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft	235	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (7.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Bielefeld	246
Kollektenplan für das Jahr 1971	236	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (8.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Bielefeld	246
Prüfung von Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden	239	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (8.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Bochum	246
Ergänzung der Verwaltungsordnung	240	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (9.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Bochum	247
Ordnung für die Einrichtung und Führung einer Gemeindegliederkartei	240	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt	247
Gemeinsamer Rechtsausschuß	241	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop	247
Richtlinien für das Siegelwesen	242	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (10.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Hagen	247
Urlauberseelsorge 1971 im Ausland	242	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (9.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Recklinghausen	247
Unterricht an kirchlichen Feiertagen	243	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (10.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Recklinghausen	248
Übernahme eines Mentorenamtes für die Fortbildung kirchlicher Lehrkräfte	244	Urkunde über die Aufhebung der (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Engelsburg	248
Kurse zum Erwerb der Notfakultas für den Evangelischen Religionsunterricht an höheren Schulen	244	Urkunde über die Aufhebung der Kreispastorinnenstelle im Kirchenkreis Hagen	248
Kontaktstudium	245	Persönliche und andere Nachrichten	248
Ausbildung von Büchereiassistenten	245	Neu erschienene Bücher und Schriften	250
Urkunde über eine Pfarrstellenverbindung betr. die Kirchengemeinden Flierich und Bönen	246		
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Altenbochum	246		

Vereinbarung über Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft

Vom 14. Februar 1969

I.

Wir, die unterzeichneten Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, erklären folgendes:

(1) Die Gemeinschaft zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die schon in den verschiedenen Grundordnungen und Grundartikeln zum Ausdruck kommt, ist nicht nur in der praktischen Zusammenarbeit enger geworden, sie hat sich auch geistlich und theologisch vertieft. Die Lehrgespräche der letzten Jahrzehnte, vom Arnoldshainer Abendmahlsgespräch bis zu den lutherisch-reformierten Schauenburger Gesprächen, haben uns deutlich gemacht, daß überkommene konfessionelle Lehrdifferenzen sich in entscheidenden Punkten gewandelt haben, so daß gewiß von Unterschieden, aber nicht mehr von kirchentrennenden Gegensätzen gesprochen werden kann. Dem haben die Gliedkirchen dadurch Rechnung getragen, daß sie Glieder der anderen Kirchen zu ihren Abendmahlsfeiern zulassen. Dies ist ein erster Schritt.

(2) Die von der Pfälzischen Landeskirche, der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland und der Bremischen Evangelischen

Kirche allen Gliedkirchen angebotene volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft kann uns als Ausdruck für die tatsächlich gegebene Gemeinsamkeit weiterführen.

Zu ihr haben sich in den letzten Jahren schon zahlreiche andere Gliedkirchen bekannt. Neuestens haben die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen sie aufgenommen.

Auch die Evangelische Kirche in Kurhessen-Waldeck weiß sich nach ihrer neuen Grundordnung zu ihr verpflichtet.

Der damit gegebene Anstoß gilt allen Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

II.

In dieser Erwägung haben wir uns entschlossen, in Anwendung des Artikels 4 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland hiermit die volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft miteinander zu vereinbaren. Dazu erklären wir:

(1) In der Erkenntnis, daß eine Trennung am Tisch des Herrn nicht länger verantwortet werden

kann, laden wir die Glieder aller Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu unseren Abendmahlfeiern ein und ermutigen unsere Gemeindeglieder, der Einladung zum Tisch des Herrn auch in anderen Gliedkirchen zu folgen. Es erscheint folgerichtig, daß Gemeindeglieder, die nach dem von allen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland angewendeten Mitgliedschaftsrecht bei Wohnungswechsel zu vollberechtigten Gliedern der Kirche des neuen Wohnsitzes werden, dort auch bei vorübergehendem Aufenthalt ebenso wie die Glieder dieser Kirche am Gottesdienst und an der Feier des Abendmahls teilnehmen können.

(2) Entsprechendes gilt für die Teilnahme von Pfarrern und anderen ordinierten Predigern an Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in einer anderen Gliedkirche.

Die Ordination wird zwischen allen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland anerkannt und bei Übernahme eines Dieners am Wort aus einer anderen Gliedkirche in keinem Fall wiederholt.

Damit ist die Gültigkeit der Bevollmächtigung zum Dienst an Wort und Sakrament in jeder Gliedkirche grundsätzlich unbestritten. Ein Kolloquium vor der Übernahme eines Dieners am Wort aus einer anderen Gliedkirche dient lediglich der Vorstellung des Betreffenden und der Vergewisserung, daß er bereit ist, die Bekenntnisgrundlage der aufnehmenden Kirche zu achten und die Ordnung des für ihn vorgesehenen Dienstes einzuhalten. Unter der Voraussetzung dieser selbstverständlichen Bereitschaft bedarf der gelegentliche Dienst an Wort und Sakrament eines Pfarrers oder eines anderen ordinierten Predigers aus einer anderen Gliedkirche in einer unserer Kirchen entsprechend der in der Gemeinde geltenden Ordnung keiner besonderen Genehmigung kirchenleitender Stellen. Wir ermutigen vielmehr die Pfarrer und Gemeinden unserer Kirchen, Amtsbrüder aus anderen Gliedkirchen zu solchem Deinst einzuladen.

III.

Diese Vereinbarung ist nicht nur für unsere Beziehungen zueinander verbindlich, sondern stellt

zugleich unsere Haltung gegenüber allen anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland fest. Wir laden die anderen Gliedkirchen ein, dies durch Beitritt zu der Vereinbarung auch ihrerseits zu bestätigen. Es steht jeder Gliedkirche frei, der Vereinbarung nur in dem Umfang beizutreten, in welchem sie ihr zur Zeit zu folgen vermag.

Hofgeismar, den 14. Februar 1969

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

— Der Bischof —
D. Vellmer

Für die Evangelische Landeskirche in Baden
mit Zustimmung der Landessynode
und im Auftrag des Landeskirchenrats
Wendt Heidland

Die Vereinigte Protestantisch-Evangelisch-Christliche Kirche der Pfalz

— Der Landeskirchenrat —
D. Th. Schaller
Kirchenpräsident

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

— Der Oberkirchenrat —
D. Harms
Bischof

Die Evangelische Kirche im Rheinland

D. Dr. Beckmann
Immer Nieland

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

— Die Kirchenleitung —
Herbert
stellv. Kirchenpräsident

Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

(Regionalsynode West)
D. Scharf
Bischof

Die Evangelische Kirche von Westfalen

D. Thimme Dr. Wolf

Die Evangelisch-Reformierte Kirche in Nordwestdeutschland

Dr. Nordholt Udo Kruse Wumkes

Kollektenplan für das Jahr 1971

Landeskirchenamt

Az.: B 7 — 06

Die Kirchenleitung hat auf Vorschlag des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 1971 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten im Hauptgottesdienst einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. **Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig.** Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungen zu.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom landeskirchlichen Kollektenplan abgewichen werden. An den Hauptfesttagen ist eine Abweichung

Bielefeld, den 11. 11. 1970

nicht zulässig. Die planmäßige Kollekte ist bei einer Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan am nächsten Sonn- oder Feiertag, an dem kein besonderer Sammlungszweck im Plan vorgesehen ist, einzusammeln. Beabsichtigt ein Presbyterium eine solche Verlegung einer Kollekte, so ist dazu vorher die kirchenaufsichtliche Genehmigung einzuholen. **Diese Genehmigung ist aufgrund eines Beschlusses der Kirchenleitung den Herren Superintendenten übertragen.**

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an kollektenfreien Sonn- und Feiertagen sowie der Kollekten in den Neben- und Wochengottesdiensten, in den Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesammelt.

Auf die Vorschriften des § 84 Abs. 5 und 6 der Verwaltungsordnung weisen wir besonders hin. **Die Kollektenerträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.**

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Bezeichnung der Kollekten
1	1. Januar 1971 Neujahr	—
2	3. Januar 1971 So. n. Neujahr	Für den Dienst an Suchtkranken
3	10. Januar 1971 1. So. n. Epiphantias	Für die Weltmission
4	17. Januar 1971 2. So. n. Epiphantias	—
5	24. Januar 1971 3. So. n. Epiphantias	Für die Abhilfe dringender Notstände in der EKV
6	31. Januar 1971 4. So. n. Epiphantias	Für den kirchlichen Dienst an Nichtseßhaften
7	7. Februar 1971 Septuagesimae	Für die diakonische Arbeit in der westfälischen Diaspora und für den Ev. Bund
8	14. Februar 1971 Sexagesimae	—
9	21. Februar 1971 Estomihi	Für gesamtkirchliche Aufgaben und Notstände in der EKD
10	28. Februar 1971 Invokavit	Für besondere Aufgaben evangelischer Schulen und Schülerheime
11	7. März 1971 Reminiscere	—
12	13. März 1971 Oculi	Für die Mitternachtsmission und die evangelischen Zufluchtsheime in Westfalen
13	21. März 1971 Laetare	Für die Diakonenanstalten
14	28. März 1971 Judica	—
15	4. April 1971 Palmsonntag	Für den Bau eines Schifferheims in Bergeshövede
16	9. April 1971	Brot für die Welt
17	11. April 1971 Osterfest	Für den Osthilfefonds
18	12. April 1971 Ostermontag	Für die Kirchlichen Hochschulen in Bethel und Wuppertal
19	18. April 1971 Quasimodogeniti	—
20	25. April 1971 Misericordias Domini	Für die Abhilfe dringender Notstände in der EKV
21	2. Mai 1971 Jubilae	Für die evangelische Jugendarbeit in Westfalen*)

* Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte auf einen anderen Sonntag zu verlegen; sie soll in einem Konfirmationsgottesdienst eingesammelt werden.

Nr. Lfd.	Tag der Sammlung	Bezeichnung der Kollekten
22	9. Mai 1971 Cantate	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik
23	16. Mai 1971 Rogate	Für die Ev. Frauenhilfe in Westfalen, besonders für die Ausbildung von Familienpflegerinnen
24	20. Mai 1971 Himmelfahrt	Für die Weltmission
25	23. Mai 1971 Exaudi	—
26	30. Mai 1971 Pfingstfest	Für die Bibelverbreitung in der Welt
27	31. Mai 1971 Pfingstmontag	Für das Ev. Johannesstift in Berlin-Spandau und für die Berliner Stadtmission
28	6. Juni 1971 Trinitatis	—
29	13. Juni 1971 1. So. n. Trinitatis	Für kirchliche Kindergärten
30	20. Juni 1971 2. So. n. Trinitatis	Für ev. Mütterschulen und Familienberatung
31	27. Juni 1971 3. So. n. Trinitatis	Für die Diakonissenmutterhäuser in Westfalen
32	4. Juli 1971 4. So. n. Trinitatis	—
33	11. Juli 1971 5. So. n. Trinitatis	Für die Arbeit des Diakonischen Werkes der EKD
34	18. Juli 1971 6. So. n. Trinitatis	Für ev. Erziehungsheime und für besondere kirchliche Aufgaben
35	25. Juli 1971 7. So. n. Trinitatis	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt
36	1. August 1971 8. So. n. Trinitatis	—
37	8. August 1971 9. So. n. Trinitatis	Für den Dienst der Kirche an den Juden und für besondere Aufgaben der Seelsorge
38	15. August 1971 10. So. n. Trinitatis	Für die Abhilfe dringender Notstände in der EKU
39	22. August 1971 11. So. n. Trinitatis	Für die Seelsorge an Blinden, Gehörlosen, Kranken und Gefangenen
40	29. August 1971 12. So. n. Trinitatis	Für die Förderung ev. Studierender
41	5. September 1971 13. So. n. Trinitatis	—*)
42	12. September 1971 14. So. n. Trinitatis	Opfertag für die Innere Mission*)
43	19. September 1971 16. So. n. Trinitatis	Für die Bahnhofsmission in Westfalen und für das Ev. Studienwerk in Villigst*)
44	26. September 1971 16. So. n. Trinitatis	Für die Ev. Frauenhilfe in Westfalen, besonders für deren Müttererholung
45	3. Oktober 1971 Erntedankfest	Für bedürftige Kirchen in aller Welt
46	10. Oktober 1971 18. S. n. Trinitatis	Für die ev. Männerarbeit und für die Binnenschiffermission

* Diese Kollekten können ausgetauscht werden, wenn der Opfertag für Innere Mission am 5. oder 19. September 1971 begangen wird.

Nr. Lfd.	Tag der Sammlung	Bezeichnung der Kollekten
47	17. Oktober 1971 19. S. n. Trinitatis	—
48	24. Oktober 1971 20. So. n. Trinitatis	Für die Patenschaftshilfe der Westfälischen Inneren Mission
49	31. Oktober 1971 Reformationsfest	Für das Gustav-Adolf-Werk in der Ev. Kirche von Westfalen
50	7. November 1971 Drittletzter So. im Kirchenjahr	Für die ökumenische Arbeit der EKD und für die Arbeit der ev. Kirchengemeinschaften und -gemeinden deutscher Sprache im Ausland
51	14. November 1971 Vorletzter So. im Kirchenjahr	Für die Kriegsgräberfürsorge und für christliche Friedensdienste
52	17. November 1971 Buß- und Bettag	—
53	21. November 1971 Ewigkeitssonntag	Für die Abhilfe dringender Notstände in der EKV
54	28. November 1971 1. Advent	Für die Vereine für Innere Mission in Minden-Ravensberg, in der Grafschaft Mark, im Regierungsbezirk Münster, im Siegerland und in Wittgenstein. (Von den einzelnen Regionalverbänden wird eine besondere Kollektenempfehlung erfolgen. Die Kollekte wird jeweils für die einzelnen Regionalvereine bzw. für einen von ihnen zu bestimmenden Zweck eingesammelt.)
55	5. Dezember 1971 2. Advent	—
56	12. Dezember 1971 3. Advent	Für besondere kirchliche Aufgaben der Ev. Kirche von Westfalen
57	19. Dezember 1971 4. Advent	Für die missionarisch-diakonische Arbeit im Heiligen Land
58	24. Dezember 1971 Heiligabend	Brot für die Welt
59	25. Dezember 1971 1. Weihnachtstag	Für ev. Heil- und Pflegeanstalten in Westfalen, insbesondere für die Anstalten in Bethel, Volmarstein und Wittekindshof
60	26. Dezember 1971 2. Weihnachtstag	Für den Ludwig-Steil-Hof in Espelkamp, für die Heimstätte für Spätaussiedlerkinder in Dünne und für Aufgaben der Verkündigung und Volksmission
61	31. Dezember 1971 Silvester	Für die Förderung ev. Pflegevorschulen

Prüfung von Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 23. 11. 1970

Az.: 34204/A 8—05

In § 18 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen heißt es: „Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten und zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.“

Die Errichtung, Prüfung und Instandsetzung von Blitzschutzanlagen erfolgt in der Bundesrepublik nach den „Allgemeinen Blitzschutz-Bestimmungen“ des Ausschusses für Blitzableiterbau e.V. (ABB).

Nach den „Allgemeinen Blitzschutz-Bestimmungen“ kommen als schutzbedürftige bauliche Anlagen solche in Betracht, die die Umgebung wesentlich überragen, Versammlungsstätten, Bauten für den Gottesdienst, Krankenanstalten, Schulen und

Wohnheime sowie sonstige bauliche Anlagen, die besonders brandgefährdet sind, oder bei denen Kulturgüter geschützt werden sollen.

Das Landeskirchenamt hat mit der Firma Friedrich Hinterthür, 59 Siegen, einen Rahmenvertrag über die laufende Überprüfung und Beratung abgeschlossen. Vgl. dazu KABL. 1949 S. 90/91.

Die Gebühren betragen ab 17. Juli 1970 für

Kirchen DM 37,—

übrige kirchl. Gebäude DM 28,—

zuzüglich Mehrwertsteuer, einschl. aller Unkosten.

Den Kirchengemeinden wird gemäß dem o. a. Rahmenvertrag der Beitritt zu dem Rahmenvertrag empfohlen, sofern eine ältere Vereinbarung nicht besteht.

Ergänzung der Verwaltungsordnung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 11. 1970
Az.: 36152/A 11—05

Aufgrund des Artikels 154 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 hat die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen für ihren Bereich folgende Ergänzung der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung) vom 12. Mai 1960 beschlossen:

„§ 34 a

Gemeindegliederkartei

Für die Kirchengemeinden ist beim Kirchenkreis eine Gemeindegliederkartei einzurichten. Sie dient der Seelsorge und der Kirchlichen Verwaltung. Das Nähere wird in einer besonderen Ordnung geregelt.“

Diese Bestimmung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

In Vertretung
Dr. Wolf

Ordnung für die Einrichtung und Führung einer Gemeindegliederkartei

Vom 12. November 1970

Auf Grund von § 34 a der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. Mai 1960 hat die Kirchenleitung folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Für die Kirchengemeinden eines Kirchenkreises ist beim Kirchenkreis eine Gemeindegliederkartei einzurichten. Die Kartei kann auch für die Kirchengemeinden mehrerer Kirchenkreise eingerichtet werden. In der Kartei sind alle Gemeindeglieder zu erfassen. Sie muß auf den neuesten Stand gehalten werden.

§ 2

(1) In die Kartei sind folgende Merkmale aufzunehmen:

- a) Familienname
- b) Vorname
- c) Geburtsdatum
- d) Wohnort, Straße, Hausnummer
- e) Familienstand
- f) Konfession

(2) Folgende Merkmale sollen aufgenommen werden, sofern sie bei den amtlichen Meldestellen zu erhalten sind:

- a) Beruf
- b) Geburtsort
- c) bei Frauen auch Geburtsname

(3) Weitere Merkmale können aufgenommen werden.

§ 3

(1) Die Karteikarten sind als Familienkarten mit den Personenstandsmerkmalen aller Glieder einer Familie oder als Einzelkarten für jedes Gemeindeglied anzulegen.

(2) Ein besonderer Vordruck für die Karteikarten wird nicht vorgeschrieben. Anstelle von Karteikarten können auch andere geeignete Datenträger verwendet werden.

§ 4

(1) Die Gemeindegliederkartei ist beim Kirchenkreis zu führen,

- a) als Zentralkartei, in der die Karteikarten nach dem Alphabet zu ordnen sind ohne Rücksicht auf Kirchengemeinde, Pfarrbezirk, Wohnort und Straße, oder
- b) als zentrale Gemeindegliederkartei, in der die Karteikarten nach Kirchengemeinde, Pfarrbezirk, Wohnort, Straße und Hausnummer zu ordnen sind, oder
- c) nebeneinander in der unter a) und b) genannten Form.

(2) Auf der Grundlage der in Abs. (1) genannten Kartei ist eine örtliche Pfarrbezirkkartei zu führen. Die Veränderungsmeldungen für diese Kartei sind von der zentralen Karteistelle in regelmäßigen Zeitabständen den einzelnen Pfarrämtern zuzustellen.

§ 5

Für den Kirchenkreis ist ein alphabetisch geordnetes, nach Kommunalgemeinden gegliedertes Orts- und Straßenverzeichnis zu erstellen. In diesem Verzeichnis erhält jede Kirchengemeinde und jeder Pfarrbezirk eine eigene Kennziffer. Die Kennziffern sind auf den Karteikarten zu vermerken.

§ 6

Die Gemeindegliederkartei darf nur für kirchliche Zwecke verwendet werden und ist gegen unbefugte Einsicht zu sichern.

§ 7

Die Ordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
Dr. Wolf

Az.: 36152/A 11—05

Gemeinsamer Rechtsausschuß

Landeskirchenamt
Az.: 17581 V/70/A 12—04

Bielefeld, den 28. 10. 1970

Die in der nachstehend veröffentlichten Liste genannten Mitglieder des Gemeinsamen Rechtsausschusses der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland — Erster Senat des Disziplinarhofs der Evangelischen Kirche der Union — sind auf Grund des § 5 des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Dis-

ziplinarrechts in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 1956 (KABl. 1957 S. 15) und des § 5 des Kirchengesetzes über das Disziplinarrecht in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 6. Dezember 1956 (KABl. 1957 S. 17) gewählt worden (Stand 1. November 1970):

Disziplinarhof der Evangelischen Kirche der Union — Erster Senat —

Amt	Mitglied	Stellvertreter
Vorsitzender für westfälische Disziplinarfälle	Vizepräsident Wilhelm Sirp Düsseldorf-Oberkassel	1. Staatsminister a. D. Dr. Otto Flehinghaus Düsseldorf 2. Landgerichtsdirektor Dr. Winter, Angermund
Vorsitzender für rheinische Disziplinarfälle	Oberstaatsanwalt Dr. Karl Springer, Siegen	1. Oberlandesgerichtsrat Dr. Wilhelm Heienbrok, Hagen 2. Erster Staatsanwalt Hans-Joachim Boltz, Senne I
Erster (theologischer) Beisitzer	Superintendent Hans Nattland Altenkirchen	1. Superintendent Hans Mehrhoff, W.-Barmen 2. Superintendent Werner Müller, Köln
Zweiter (theologischer) Beisitzer	Superintendent Helmut Gaffron Herford	1. Superintendent Heinrich Kandzi, Holzwickede 2. Superintendent Fritz Schwarz, Wanne-Eickel
Dritter (rechtskundiger) Beisitzer	Rechtsanwalt Dr. Henning Heuer, Bielefeld	1. Rechtsanwalt Karl Ortmann Dortmund-Derne 2. Amtsgerichtsrat Wilhelm Wenner, Hattingen
Vierter (nichttheologischer) Beisitzer	Oberlandesgerichtsrat Dr. Gustav Ulrich, Neuwied	1. Oberamtsrat Franz Drees Düsseldorf 2. Landgerichtsdirektor a.D. Adalbert Kunschert Saarbrücken
Beisitzer (anstelle des zweiten [theologischen] Beisitzers) im Verfahren gegen		
Pastorinnen (Vikarinnen)	Pastorin Elisabeth Freiling Düsseldorf	1. Pastorin Renate Krull Dortmund 2. Pastorin Doris Mehl, Wesel
Prediger	Pastor Johannes Ostermann Dortmund	1. Pastor Kurt Nagorni Oldentrup 2. Pastor Werner Ehmler Lüdenscheid
Beamte des höheren Dienstes	Landeskirchenoberbaurat Hans-Erwin Nau, Bielefeld	1. Oberkirchenrat Dr. Otto Pabst Düsseldorf 2. Oberstudiendirektor Dr. Walter Rausch Meinerzhagen

Amt	Mitglied	Stellvertreter
Beamte des gehobenen Dienstes	Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Günter Zimmermann, Duisburg	1. Landeskirchenoberamtsrat Horst Jehke, Bielefeld 2. Oberamtsmann Ernst Haehler W.-Elberfeld
Beamte des mittleren Dienstes	Küster Helmut Bütetisch Witten	1. Küster Hans Immer, Köln 2. Küster Reinhard Funke Bielefeld
Beamte des einfachen Dienstes	Oberamtsmeister Karl Schostag Düsseldorf	1. Küster Richard Zwer, Köln 2. unbesetzt

Richtlinien für das Siegelwesen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 11. 1970
Az.: 25719 III/A 5—11

Die im Zusammenhang mit der Übernahme der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) bekanntgemachten Anwendungsvorschriften der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. Oktober 1966 (KABl. S. 139) werden wie folgt geändert:

In Ziffer 5 wird der Text der Klammer „Z. Zt. gilt die Honorarordnung 1963, nach der das Honorar etwa 280,— bis 350,— DM beträgt“, durch die Worte ergänzt:

„Z. Zt. gilt die Honorarordnung 1969, nach der das Honorar etwa 225,— bis 375,— DM beträgt“.

Urlauberseelsorge 1971 im Ausland

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 11. 1970
Az.: 32611/C 10—15

Das Kirchliche Außenamt in Frankfurt/Main setzt auch im Jahre 1971 den Urlauberseelsorgedienst im Ausland fort. Durch diesen Dienst soll der großen Zahl deutschsprachiger Urlauber in den Urlaubszentren des Auslandes auch im Urlaub das Wort Gottes nahegebracht werden.

Wir veröffentlichen nachstehend eine Liste der Orte, in denen im Jahre 1971 Urlauberseelsorge vorgesehen ist.

Der Dienst wird in der Regel den Zeitraum von vier Sonntagen nicht überschreiten.

Interessierte Pfarrer werden gebeten, ihre Meldungen für den Urlauberseelsorgedienst in **doppelter Ausfertigung** spätestens bis zum **31. 12. 1970** über die Herren Superintendenten an das Landeskirchenamt, 48 Bielefeld, Postfach 2740, zu richten. Dabei bitten wir u. a. anzugeben, ob Quartier für eine oder mehrere Personen gewünscht wird.

Zu den entstehenden Barauslagen für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung zahlt das Kirchliche Außenamt für einen vierwöchigen Dienst einen Zuschuß von 400,— DM, für Österreich 350,— DM zuzüglich 700,— ÖS vom Evangelischen Oberkirchenrat in Wien.

Der Zuschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen beträgt 300,— DM. Dieser Betrag unterliegt dem Lohnsteuerabzug. Es wird daher gebeten, beim

Landeskirchenamt zusammen mit dem Antrag auf Auszahlung des Zuschusses eine **Lohnsteuerkarte der Steuerklasse VI** einzureichen.

Österreich

Tirol

Ehrwald-Leermoos
Fulpmes
Innsbruck-Umgebung
Kitzbühel, Februar bis März, Juli bis August
Seefeld, Januar bis Februar, Juli bis August
Mayerhofen, Juli bis September
Landeck
Imst
St. Anton, Februar bis März
Steinach am Brenner, Weihnachten/Neujahr,
Juli bis August
Wörgl und Rattenberg
Lienz in Osttirol
Matrei in Osttirol

Salzburg

Salzburg
Badgastein, Mai bis Oktober
Bad Hofgastein, Juni bis September
Zell am See
Mittersill
Saalbach
Saalfelden
Hallein-Golling
Wagrain-Radstadt, Januar bis März

Vorarlberg

Feldkirch
Bludenz*
Schruns im Montafon
Gaschurn
Lech am Arlberg

Burgenland

Bad Tatzmannsdorf

Kärnten

Gmünd im Liesertal
Klopeinersee, Juni bis September
Kötschach-Mauthen
Millstatt
Obervellach
Ossiach
Pörschach, Juni bis September
Krumpendorf und Moosburg, Juni bis Sept.

- Mariaworth (Wörthersee-Südufer)
 Techendorf am Weißensee, Juni bis September
 Bad Kleinkirchen
- Steiermark**
 Admond, Juli oder August
 Bad Aussee
 Tamsweg
 Ramsau
 Schladming, Juli oder August
 Steinach-Irding, Juli oder August
 Bad Gleichenberg
- Oberösterreich**
 Attersee
 Mondsee
 Bad Goisern
 Gmunden
 Bad Ischl
 St. Gilgen
 St. Wolfgang
 Gallspach
 Bad Hall
- Niederösterreich**
 Baden bei Wien, Juli bis September
- Niederlande**
 Schiermonnikoog
 Terschelling
 Ameland
 Vlieland
 Texel
 Callantsoog
 Petten und Umgebung
 Schoorl und Groet
 Egmond und Umgebung
 Wijk aan Zee
 Zandvoort
 Nordwijk
 Katwijk
 Ouddorp
 Burgh-Rennesse (Schouwen)
 Vrouwenpolder
 Oostkapelle
 Domburg
 Zoutelande
 Cadzand
 Breskens
 Loosduinen (Camping Ockenburg)
 Den Helder
- Dänemark**
 Agri-Dabry-Ebeltoft/Jütland
 Alligne und Umgebung/Bornholm
 Nekso/Bornholm
 Hennestrand/Westjütland
 Gilleleje/Sjaeland (August)
 Løkken*/Nordjütland
 Marielyst/Falster
 Nordby und Ringby/Fanø
 Nykøbing/Sjaeland
 Rømø
- Italien**
 Abano Terme, April bis Juni, Sept. bis Okt.
 Alassio, Ostern bis September
 Bibione Campingplatz, Sonderregelung
 Bibione-Spiaggia
 Bordighera, Ostern bis September
- Caorle
 Capri, Ostern bis Juni, September
 Cattolica, Juni bis September
 Cavallino, NSU-Campingplatz, Ostern, Mai bis September
 Eisacktal (Brixen-St. Lorenzen) Juli bis Sept.
 Gardone, Ostern bis September
 Grödental (St. Ulrich) Weihnachten/Neujahr,
 Februar bis April, Juli bis September
 Ischia, Ostern bis September
 Klobenstein auf dem Ritten, Juli bis Sept.
 Lazise-Bardolino, Sonderregelung
 Lido della Nazione, Campingplatz Tahiti, Juni bis September
 Lido di Jesolo und Campingplatz Lido Adriatico
 Lignano-Sabbiadoro, Juni bis September
 Lignano-Pineta, Juni bis September
 Malcesine/Gardasee, Juli bis September
 Rimini, Mai bis September
 Sulden, Weihnachten/Neujahr, Mitte Februar bis Ostern, Juli bis August
 Taormina, April bis Juni, September
 Viareggio, Juni bis September
 Lido Degli Estensi
- Spanien**
 Allicante, Juli bis August
 Mallorca, Mai bis Oktober
 Tarragona, Juni bis September
- Jugoslawien**
 Opatija
 Crikvencia
 Zadar

* Die Urlaubserseelsorge geschieht — soweit nicht anders vermerkt — im Juli und August.

Unterricht an kirchlichen Feiertagen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 10. 1970
 Az.: 31414/C 7—13

Nachstehend geben wir den Runderlaß des Herrn Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. 10. 1970 — Az.: — I B 4. 31-40/I Nr. 3035/70 — bekannt:

„Betr.: Unterricht an kirchlichen Feiertagen

Bezug: RdErl. d. Kultusministers vom 23. 11. 1951 — Abt. II E 2/021/5 Tgb. Nr. 12153/51, II E 3, II E 4, I G — (ABl. KM NW 1952 S. 3) und vom 11. 9. 1964 — II F 31-40/1 — 879/64 — (ABl. KM NW S. 288)

Anfragen mehrerer oberer Schulaufsichtsbehörden geben mir Veranlassung zu dem Hinweis, daß der o. g. Runderlaß vom 23. 11. 1951 schon dadurch als aufgehoben gilt, daß er in meinem Runderlaß zur Bereinigung schulfachlicher Verwaltungsvorschriften vom 1. 9. 1966 — III B 03-0/1 — 1999/66 — (ABl. KM NW S. 326) nicht mehr aufgeführt worden ist.

Da gleichwohl über diese Rechtslage offensichtlich Unklarheit besteht, weise ich zur Klarstellung nochmals darauf hin, daß der Unterricht am Gedenktage der Reformation (31. Oktober) für die evangelischen Lehrer und Schüler und an den katholischen kirchlichen Feiertagen Heilige Drei Könige (6. Januar), Peter und Paul (29. Juni) und Mariä Empfängnis (8. Dezember) für die katholischen Lehrer und Schüler nicht mehr ausfällt.

Nach Nr. 2 Abs. 3 meines Runderlasses vom 13. 4. 1965 — II B 2. 31-40/0 Nr. 537/65 — (Abl. KM NW S. 101) ist es möglich, aus besonderem Anlaß, also auch an den genannten Tagen, zusätzliche Schulgottesdienste abzuhalten. Hinsichtlich des evangelischen Schulgottesdienstes am Reformationstage weise ich im übrigen auf meinen Runderlaß vom 12. 7. 1966 — II A 4. 31-40/0 Nr. 390/66 — (Abl. KM NW S. 246) hin.

Soweit von der Möglichkeit des Schulgottesdienstes kein Gebrauch gemacht wird, ist den Lehrern und Schülern Gelegenheit zu geben, an den angegebenen Tagen am morgendlichen Gottesdienst ihres Bekenntnisses teilzunehmen.

Mein Runderlaß vom 11. 9. 1964 — II F 31-40/1 — 879/64 — (Abl. KM NW S. 288) betreffend den Unterrichtsausfall an kirchlichen Feiertagen bei berufsbildenden Schulen wird hiermit aufgehoben.

Dieser Runderlaß wird im Amtsblatt des Kultusministeriums NW veröffentlicht und ist vorab als Fernschreiben ergangen.

Übernahme eines Mentorenamtes für die Fortbildung kirchlicher Lehrkräfte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 11. 1970
Az.: 32727/C 9—15

Aus dem Amtlichen Schulblatt für den Regierungsbezirk Münster:

Die Evangelische Landeskirche von Westfalen beabsichtigt, die Fortbildung der kirchlichen Lehrkräfte (Katecheten mit einer Lehrbefähigung im Fach Evangelische Religionslehre für Grund-, Haupt- und Sonderschulen) zu intensivieren.

Sie sucht dafür geeignete Lehrer, die die Aufgabe eines Mentors für die betreffenden Katecheten in der Zeit während der ersten und zweiten Prüfung übernehmen.

Die evangelische Kirche bietet für die Übernahme des Mentorenamtes einen angemessenen Pauschalbetrag als Vergütung an.

Interessenten werden gebeten, sich beim Pädagogischen Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen zu melden.

5845 Villigst über Schwerte, Iserlohner Str. 20, Tel.: 02304 3165.

Wir bitten die Pfarrer unserer Landeskirche, bei der Suche nach geeigneten Mentoren behilflich zu sein und interessierte Lehrer auf diesen Dienst hinzuweisen.

Kurse zum Erwerb der Notfakultas für den Evangelischen Religionsunterricht an höheren Schulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 10. 1970
Az.: 32965/C 9—07 c Beih.

Seit einigen Jahren veranstaltet das Kolleg für Evangelische Unterweisung der Evangelischen Kirche im Rheinland, 532 Bad Godesberg-Heiderhof, Akazienweg 20, Ruf 56912, für Studienräte

und Assessoren Kurse zum Erwerb der Notfakultas für das Fach Evangelische Unterweisung.

Da an vielen Gymnasien Lehrerinnen und Lehrer mit Religionsfakultas fehlen, häufen sich die Schwierigkeiten, den evangelischen Religionsunterricht durchzuführen.

Im Auftrag der Evangelischen Kirchen im Rheinland, von Westfalen und Lippe will das Pädagogisch-Theologische Institut in Bonn-Bad Godesberg deshalb allen Philologen mit abgeschlossener Ausbildung, die sich ohne Religionsfakultas freiwillig am Religionsunterricht beteiligen möchten, zu einer sachgemäßen Vorbereitung auf diesen Unterricht verhelfen.

Die angebotenen Lehrgänge schließen mit einem Kolloquium im letzten Kurs; aufgrund dessen der kirchliche Lehrauftrag und eine begrenzte staatliche Lehrbefähigung erteilt werden. Ein Lehrgang umfaßt 4 Kurse von je 12 Tagen. In der Regel wird er in 2 Jahren zu Ende geführt. Da die Kurse stofflich z. T. aufeinander aufbauen, empfiehlt es sich, die vorgesehene Folge eines Lehrgangs (1/2/3/4) einzuhalten. Doch ist jeder Kurs in sich geschlossen. Beginn und Fortführung der Studien können also notfalls den schulischen Bedürfnissen angepaßt werden. Mit Rücksicht auf die Schule sollten im Schuljahr höchstens 12 Unterrichtstage ausfallen.

Die Kultusministerien in Düsseldorf, Mainz und Saarbrücken sind grundsätzlich bereit, den erforderlichen Urlaub zu genehmigen. Ein formloser Urlaubsantrag ist zusammen mit dem Einladungsschreiben zu einem Kurs über das Sekretariat der Schule auf den Dienstweg zu geben.

Alle Studienrätinnen und Assessorinnen, Studienräte und Assessoren, die ohne Fakultas evangelischen Religionsunterricht erteilen oder erteilen möchten, sind zu den angezeigten Veranstaltungen des folgenden Arbeitsprogramms herzlich eingeladen.

In Vorlesungen und Übungen werden behandelt:

Kursus 1 1. 2. — 13. 2. 1971

im Pädagogisch-Theologischen Institut, Bonn-Bad Godesberg, Akazienweg 20

Wissenschaftliche Theologie heute (Einführung)

Die Fragen nach Gott, die Fragen nach Jesus Christus (Christologie und Gotteslehre)

Die Methoden der theologischen Arbeit

Quellen der Theologie (Verhältnis von biblischen und außerbiblischen Texten; Kanon und Offenbarung; Verhältnis von AT und NT)

Die biblische Überlieferung: Einführung in die Tradition des AT (Pentateuch); Einführung in die Tradition des NT (Synoptische Tradition, u. a. Gleichnisse, Wunder)

Grundfragen der Kirchengeschichte; Brennpunkte der Kirchengeschichte (aus der jüngsten Geschichte)

Konkrete Unterrichtsmodelle

Unterrichtsbesuch

Kursus 2 13. 4. — 24. 4. 1971

im Pädagogisch-Theologischen Institut, Bonn-Bad Godesberg, Akazienweg 20

Theologie in sozialer Verantwortung

Die Diskussion um christliches Handeln; Christologie und Ethik (Verhältnis von Lehre und Leben, Moral und Normen; Politik und Ethik etc.)

Aggression und Mitmenschlichkeit

Wer ist Jesus? (Historischer Jesus; Jesus Christus, Probleme um Tod und Auferstehung).

Aussagen über Jesus (Theologie des Markusevangeliums)

Gesetz und Freiheit bei Paulus

Ausdrucksformen der Prophetie Israels (Einführung in die prophetische Überlieferung des AT)

Brennpunkte der Kirchengeschichte (Bekenntnisse der Kirche)

Organisationsformen des Religionsunterrichts (Sozialpsychologische Aspekte etc.)

Unterrichtsbesuch

Kursus 3 28. 6. — 10. 7. 1971

im Pädagogisch-Theologischen Institut, Bonn-Bad Godesberg, Akazienweg 20

Theologie im Zeitalter von Naturwissenschaft und Technik

Die Zukunft des Menschen (Naturwissenschaft und Glaube; Herstellung der Zukunft: Technologie und Schöpfung)

Zukunftsaspekte des Glaubens (Christologie und Eschatologie)

Zeugnisse der Erwählungsgeschichte Israels

Heilsgeschichte (Der Entwurf des Lukas)

Brennpunkte der Kirchengeschichte (aus der Reformationsgeschichte)

Stufengemäßer Religionsunterricht

Unterrichtsbesuch in der Grundschule

Kursus 4 11. 10. — 23. 10. 1971

im Pädagogisch-Theologischen Institut, Bonn-Bad Godesberg, Akazienweg 20

Theologie in äußerer und innerer Auseinandersetzung

Die Konzeption der neuen Gesellschaft (Karl Marx und die Neomarxisten)

Religionskritik: K. Marx und S. Freud

Auseinandersetzungen in der Urgemeinde

Lukas und Paulus

Brennpunkte der Kirchengeschichte (Die frühe Kirche unter dem Druck der öffentlichen Macht)

Einführung in einen Schriftpropheten

Schule und Kirche; Religionsunterricht und Gesellschaft

Lehr- und Lernmittel im Religionsunterricht

Fortbildungstagung

Das Ferienseminar, das regelmäßig in der letzten Woche der Sommerferien (NRW) für Teilnehmer aller bisherigen Lehrgänge und für alle interessierten Lehrer eingerichtet wird, findet

vom 9. 8. bis 14. 8. 1971

im Pädagogisch-Theologischen Institut in Bonn-Bad Godesberg statt.

Über Thema, Referenten usw. werden alle Schulen zu gegebener Zeit gesondert benachrichtigt.

Der Kostenbeitrag für einen Kursus beträgt DM 90,—. Darin sind DM 60,— als Beitrag zum Pensionspreis und DM 30,— als Kolleggeld enthalten.

Nordrhein-Westfalen und das Saarland erstatten den Teilnehmern auf Antrag die Fahrtkosten 2. Klasse und das Kolleggeld, dazu die Hälfte des Beitrags zum Pensionspreis (Erl. KM/NRW vom 1. 6. 1965 Az.: Z B/3 — 24/20 — 385/65). Teilnehmern aus Rheinland-Pfalz entstehen keine Kosten.

Anmeldungen und Anfragen

ergehen an das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland, 53 Bonn-Bad Godesberg, Akazienweg 20, Ruf 56912.

Glieder der westfälischen Landeskirche melden sich an über das Landeskirchenamt in 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5.

Wir bitten alle Pfarrer, die Religionsunterricht am Gymnasium erteilen, im Kollegium der betreffenden Schule persönlich für die Teilnahme an diesen Kursen zu werben.

Kontaktstudium

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 12. 1970
Az.: 35804/C 2—09/1

Die Westfälische Wilhelm-Universität — Evangelisch-Theologische Fakultät — in Münster führt, wie schon in den vergangenen Jahren, für das Sommersemester 1971 ein Kontaktstudium durch.

Die daran interessierten Pfarrer werden gebeten, ihre Anmeldung über die Herren Superintendenten bis spätestens zum 31. Januar 1971 dem Landeskirchenamt einzureichen.

Ausbildung von Büchereiassistenten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 11. 1970
Az.: 35973/C 19—24

Die Evangelische Kirche von Westfalen bildet gemeinsam mit der Evangelischen Kirche im Rheinland „Kirchliche Büchereiassistenten“ aus. Die Ausbildung wird im Sinne der „Koordinierungsrichtlinien“ als Fortbildung anerkannt. Ein neues Anfangsseminar findet vom 7. bis 13. Februar 1971 im Haus „Quellengrund“ in Düsseldorf, Bezirk Düsseldorf, statt.

Zur Teilnahme können sich Gemeindehelferinnen, Pfarrfrauen, Schwestern, Diakone, Katecheten, Kindergärtnerinnen, Verwaltungskräfte und andere an der evangelischen Büchereiarbeit interessierte Damen und Herren melden. Wir bitten die entsendende Stelle um Übernahme der Fahrtkosten. Weitere Kosten entstehen den Teilnehmern nicht. Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage der Verband Evangelischer Büchereien, 581 Witten/Ruhr, Postfach 1865 (Röhrchenstraße 10). Wir bitten, geeignete Gemeindeglieder auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt werden muß, ist baldige Anmeldung bei der Geschäftsstelle des angegebenen Verbandes bis spätestens 31. Januar 1971 erforderlich.

Urkunde über eine Pfarrstellenverbindung

Nach Anhören der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Flierich** und die (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Bönen**, beide Kirchenkreis Hamm, werden dauernd miteinander verbunden.

§ 2

Die Besetzung der verbundenen Pfarrstellen wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden gemäß Art. 80 Abs. 1 der Kirchenordnung beschlossen.

§ 3

Zur Zeit ist der jetzige Inhaber der (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Bönen** zugleich Inhaber der Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Flierich**.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.
Bielefeld, den 20. November 1970.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez. **Schmidt** gez. **Dr. Steckelmann**
(L. S.)
Az.: 34669/Flierich 1

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde **Altenbochum**, Kirchenkreis Bochum, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.
Bielefeld, den 20. Oktober 1970.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez. **D. Thimme**
(L. S.)
Az.: 30548/Altenbochum 1 (4)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis **Bielefeld** wird eine weitere (7.) Pfarrstelle für Evangelische Unterweisung an berufsbildenden Schulen errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1970 in Kraft.
Bielefeld, den 20. Oktober 1970.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez. **D. Thimme**
(L. S.)
Az.: 30341/Bielefeld VI/7

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis **Bielefeld** wird eine weitere (8.) Pfarrstelle für den hauptamtlichen Schulreferenten errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1970 in Kraft.
Bielefeld, den 20. Oktober 1970.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez. **D. Thimme**
(L. S.)
Az.: 30411/Bielefeld VI/8

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis **Bochum** wird eine weitere (8.) Pfarrstelle für Evangelische Unterweisung an berufsbildenden Schulen errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 20. Oktober 1970.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez. D. Th i m m e

(L. S.)

Az.: 30340/Bochum VI/8

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis B o c h u m wird eine weitere (9.) Pfarrstelle für Evangelische Unterweisung an berufsbildenden Schulen errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Okt. 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 20. Oktober 1970.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez. D. Th i m m e

(L. S.)

Az.: 30339/Bochum VI/9

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde B u r g s t e i n f u r t, Kirchenkreis Steinfurt, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 20. Oktober 1970.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez. D. Th i m m e

(L. S.)

Az.: 28671/Burgsteinfurt 1 (4)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis G l a d b e c k - B o t t r o p wird eine weitere (6.) Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 6. November 1970.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez. D. Th i m m e

(L. S.)

Az.: 30542 II/Gladbeck-Bottrop VI/6

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis H a g e n wird eine weitere (10.) Pfarrstelle für Evangelische Unterweisung an berufsbildenden Schulen errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 20. Oktober 1970.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez. D. Th i m m e

(L. S.)

Az.: 16957/Hagen VI/10

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis R e c k l i n g h a u s e n wird eine weitere (9.) Pfarrstelle für Evangelische Unterweisung an berufsbildenden Schulen errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1970 in Kraft.
Bielefeld, den 21. Oktober 1970.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. D. Th i m m e

(L. S.)

Az.: 21198/Recklinghausen VI/9

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis R e c k l i n g h a u s e n wird eine weitere (10.) Pfarrstelle für den hauptamtlichen Schulreferenten errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Okt. 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1970 in Kraft.
Bielefeld, den 21. Oktober 1970.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. D. Th i m m e

(L. S.)

Az.: 30337/Recklinghausen VI/10

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund des Artikels 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Bochum - E n g e l s - b u r g, Kirchenkreis Bochum, wird die (1.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.
Bielefeld, den 26. Juni 1970.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. Dr. D a n i e l s m e y e r

(L. S.)

Az.: 14698/Bochum-Engelsburg 1 (1)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

In sinngemäßer Anwendung von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In dem Kirchenkreis H a g e n wird die Kreis-pastorinnenstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1970 in Kraft.
Bielefeld, den 20. Oktober 1970.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. D. Th i m m e

(L.S.)

Az.: 16957/Hagen VI/1

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert sind:

Hilfsprediger Wolfgang A c k e r m a n n am 27. 9. 1970 in Gladbeck;

Hilfsprediger Michael D r e y e r am 1. 11. 1970 in Freudenberg;

Hilfsprediger Eberhard H a h n am 25. 10. 1970 in Dortmund;

Hilfsprediger Burghard H o m e y e r am 1. 11. 1970 in Herdecke-Ende;

Hilfsprediger Wilfried M u t h m a n n am 25. 10. 1970 in Witten;

Hilfsprediger Heinrich S k r o t z k i am 9. 10. 1970 in Bielefeld;

Hilfsprediger Friedhelm T h e i l i n g am 27. 9. 1970 in Lohfeld;

Missionar Rudolf K l u s m a n n am 11. 10. 1970 in Herford.

Berufen sind:

Pastor Erich E l t z n e r zum Pfarrstellenverwalter für die landeskirchliche Pfarrstelle im Amt für Jugendarbeit;

Hilfsprediger Simon-Peter G e r l a c h zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck, Kirchenkreis Gelsenkirchen, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Hans Saß;

Hilfsprediger Helmut G o r n y zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dorsten, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Ernst Glauert;

Hilfsprediger Volker G u c k e s zum Pfarrer der Ev. Advent-Kirchengemeinde Dortmund-Hörde, Kirchenkreis Dortmund-Süd, als Nachfolger des in ein Auslandspfarramt berufenen Pfarrers Horst Slaby;

Pastor Erich H e r r m a n n zum Pfarrstellenver-

walter der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster (3. Pfarrstelle);

Pfarrer Karl-Heinz J e s s e n zum Pfarrer der Ev. Petri-Kirchengemeinde Dorlar, Kirchenkreis Wittgenstein, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Friedel Birker;

Pfarrer Lothar K ü h l zum landeskirchlichen Pfarrer für die Koordinierung der Aufgaben der Männerarbeit, der Handwerkerarbeit und der Evangelischen Arbeiterbewegung;

Pastor Max L e o n h a r d t zum Pfarrstellenverwalter der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gohfeld, Kirchenkreis Vlotho (3. Pfarrstelle);

Pastorin Ingeborg M ü l l e r zur Pastorin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borgholzhausen, Kirchenkreis Halle (2. Pfarrstelle);

Hilfsprediger Herbert S c h m i d t zum Pfarrer des Kirchenkreises Bielefeld, in die neu errichtete (7.) Pfarrstelle;

Pastor Walter T u t a s zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Voerde, Kirchenkreis Schwelm (4. Pfarrstelle);

Pfarrer Klaus V ö l k e r s zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dielingen, Kirchenkreis Lübecke, als Nachfolger des in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins berufenen Pfarrers Dr. Gerhard Müller;

Hilfsprediger Jürgen W o h l r a b zum Pfarrer des Kirchenkreises Herford, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Borgentreich berufenen Pfarrers Bodo Geddert.

Zu besetzen sind:

die neu errichtete (8.) Pfarrstelle des Kirchenkreises B i e l e f e l d. Der Bewerber soll als hauptamtlicher Schulreferent in den Kirchenkreisen Bielefeld und Halle eingesetzt werden. Ferner soll er Evangelische Unterweisung erteilen. Der Kirchenkreis hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Bielefeld zu richten;

die neu errichtete (5.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde D a t t e l n, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrstellenverwalters Pastor Hans-Heinrich Frickhöffer in die Ev. Kirchengemeinde Eilshausen erledigte (3.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde E r k e n s c h w i c k, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Hartwig Putz zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Brüninghausen zum 1. Januar 1971 freiwerdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-

E v i n g, Kirchenkreis Dortmund-Nordost. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in 46 Dortmund, Grügelsort 9 1/2, an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (6.) Pfarrstelle des Kirchenkreises G l a d b e c k - B o t t r o p für die Krankenhausseelsorge in Bottrop und Gladbeck. Der Kirchenkreis hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Gladbeck zu richten;

die (10.) Pfarrstelle des Kirchenkreises H a g e n. Der Bewerber hat Ev. Unterweisung an berufsbildenden Schulen in Hagen zu erteilen. Der Kirchenkreis hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Hagen zu richten;

die durch den Eintritt des Pfarrers Konrad Pook in den Ruhestand frei gewordene (2.) Pfarrstelle der Ev. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde H e r n e, Kirchenkreis Herne. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herne an das Presbyterium zu richten;

die durch den Eintritt des Pfarrers Walter Berg in den Ruhestand zum 1. 4. 1971 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde H o m b r u c h, Kirchenkreis Dortmund-Süd. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in 46 Dortmund, Olpe 35, an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Professor Dr. Peter Bloth an die Kirchliche Hochschule Berlin erledigte (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde L a n g e n d r e e r - W i l h e l m s h ö h e, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bochum an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Dr. Siegfried Schunke in den Ruhestand zum 1. Januar 1971 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde U n n a, Kirchenkreis Unna. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Unna an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufungen zum Kreiskirchenmusikwart:

Zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Bielefeld ist der Kantor Werner V o l l m e r durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden mit Wirkung vom 1. 10. 1970 an für die Dauer von 5 Jahren berufen worden;

zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Unna ist der Kantor Martin W e i m a n n durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden mit Wirkung vom 1. 7. 1970 an für die Dauer von 5 Jahren berufen worden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Bärbel Bartsch, 46 Dortmund-Körne, Mannheimplatz 3;

Edith Schultz geb. Kaufmann, 46 Dortmund-Wellinghofen, Köperstraße 2.

Stellengesuch:

Gemeindehelfer, 36 Jahre, verheiratet, 2 Kinder, St. Chrischonausbildung, 10 Jahre im Dienst als Prediger einer landeskirchlichen Gemeinschaft, sucht neuen Arbeitsbereich. Interessierte Gemeinden wollen sich bitte an Frau Pastorin Goch, 4801 Großdornberg, Wertherstr. 85 a, wenden.

Stellenangebote:

Die Ev. Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Hagen-Boele, sucht möglichst zum 1. Februar 1971 oder später für Kirche und Gemeindehaus einen Küster. Vergütung erfolgt nach BAT mit zusätzlicher Altersversorgung. Wohnung ist vorhanden. Bewerbungsgesuche sind zu richten an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Herrn Pfarrer Alfred Rutkowski, 58 Hagen, Schwerter Str. 120.

Der Kirchenkreis Arnberg/Sauerland sucht für die bei der kreiskirchlichen Verwaltungsstelle errichtete (2.) Kirchenbeamtenstelle einen Sachbearbeiter. Dem Stelleninhaber obliegt die Verantwortung für die Sachgebiete Haushalt und Kasse. Darüber hinaus ist er Vertreter des Verwaltungsleiters. Erwünscht ist die zweite Verwaltungsprüfung. In diesem Falle erfolgt die Besoldung nach A 9/A 10 LBesG bzw. im Angestelltenverhältnis nach BAT-KF. Bewerbern, die nicht im Besitz der zweiten Verwaltungsprüfung sind, wird Gelegenheit zum Besuch der landeskirchlichen Lehrgänge gegeben. Bewerbungen werden erbeten an den Kirchenkreis Arnberg, 577 Arnberg, Königstr. 10, Postfach 286.

Gestorben sind:

Pfarrer Hermann Böke in Drewer, Kirchenkreis Recklinghausen, am 9. Oktober 1970 im 59. Lebensjahre;

Pfarrer Karl Degen in Hörste, Kirchenkreis Halle, am 16. November 1970 im 62. Lebensjahre;

Pfarrer i. R. Wilhelm Harre, früher in Börninghausen, Kirchenkreis Lübbecke, am 10. November 1970 im 72. Lebensjahre;

Pastor i. R. Anton Knopp, früher in Wersen, Kirchenkreis Tecklenburg, am 13. November 1970 im 70. Lebensjahre;

Pfarrer i. R. Dr. Helmut Schobert, früher in Hagen, Kirchenkreis Hagen, am 18. November 1970 im 59. Lebensjahre;

Pastor i. R. August Schubert, früher in Ahaus/Legden, Kirchenkreis Steinfurt, am 28. November 1970 im 78. Lebensjahre;

Pfarrer i. R. Martin Vohwinkel, früher in Herne, Kirchenkreis Herne, am 15. November 1970 im 69. Lebensjahre.

Hinweis:

Die Ev.-Luth. Martini-Kirchengemeinde in Bielefeld beabsichtigt wegen Umbaus ihrer Kirche die vorhandene Orgel preisgünstig zu verkaufen. Es handelt sich um eine 1951 von der Orgelbaufirma Kemper in Lübeck gebaute Orgel mit 21 Registern (2 Manuale und Pedal). Interessierte Gemeinden wollen sich mit der oben genannten Kirchengemeinde in Verbindung setzen.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

„Praktisch theologisches Handbuch“, Hrsg. Gert Otto, Furche-Verlag, 58,— DM.

Der Herausgeber hat einen Kreis theologischer Freunde um sich gesammelt, mit denen er in der Art eines enzyklopädischen Lexikons wesentliche Themen praktischer Theologie abhandelt, z. B. Abendmahl, EKD-Denkschriften, Gebet, Kindergottesdienst, Konfirmation, Massenmedien, Predigt, Seelsorge, Trauung u. a. Jeder Pfarrer, der schon längere Zeit im Amt ist und in der Gefahr steht, sich in seinem Dienst in gewisse Gleise praktischen Handelns und Denkens einzufahren, sollte diesem Sammelband größte Aufmerksamkeit schenken. Er bekommt für seine Arbeit eine Fülle neuester Informationen, die die seiner Studienzeit weit überholen und ihm zum Teil auch neue Arbeitsgebiete erschließen helfen. Seine bisherigen geistlichen Erfahrungen mit den neuen Perspektiven zu messen, wird ihn oft bereichern, vielleicht noch häufiger jedoch tief beunruhigen. Er wird zu seinem eigenen Besten gezwungen, seine Arbeit für die Welt auf ihre Wirkungsweise hin zu überprüfen. Er wird aber auch die Gefahren nicht übersehen, die in den vorgetragenen Überlegungen für die Kirche drohen. Mancher wird Mut zu neuen Versuchen erhalten, mancher wird sich zu leidenschaftlichem Protest veranlaßt sehen, weil er die Folgen meint übersehen zu können. Nicht ungewarnt sollte man das Buch Studenten in die Hand geben. Gegenüber der Einliedigkeit der vorgetragenen theologischen Richtung kann der Eindruck entstehen, als ob es sich um allseits anerkannte theologische Fakten handele, während doch nur der von seiner Lektüre Gewinn haben wird, der die Engführung des theologischen Denkens erkennt und noch andere Perspektiven dazuzudenken vermag. In der historischen Einleitung mancher Artikel werden zwar auch diese angedeutet, aber doch so komprimiert dargestellt, daß sie nur dem als Gedächtnishilfe und Denkanstoß nützlich sind, der schon etwas mehr darüber weiß oder wissen möchte. G. B.

P. Cornehl — H. E. Bahr: „Gottesdienst und Öffentlichkeit“. Zur Theorie und Didaktik neuer Kommunikation in der Reihe „Konkretionen“, Furche-Verlag.

Ähnliches wie über das Handbuch läßt sich auch über diesen Sammelband sagen. Zu dem vielschichtigen Thema des Gottesdienstes werden theologische Überlegungen und auch praktische Versuche beigesteuert, mit denen zu beschäftigen es sich lohnt. Über Predigt und Kirchbau, Liturgie und Abendmahl, Fernsehen und Öffentlichkeitsbezug unseres Dienstes werden Aufsätze vorgelegt, die unserem Mitdenken in Zustimmung und Widerspruch äußerst förderlich sind. Wer die so oft beschriebene moderne Theologie auf dem Gebiet des Gottesdienstes wirklich kennenlernen will, wird in dieser Materialsammlung dazu gute Gelegenheit haben. Darüber hinaus werden alle diejenigen, die sich selbst um die Neugestaltung Ihres Gottesdienstes in Predigt und Liturgie bemühen, dieses Buch als wertvolle Hilfe empfinden, gerade auch dann, wenn sie meinen, zu bestimmten Modellen energisch nein sagen zu müssen. G. B.

„Kirche aktuell“, 87 Seiten, Quell-Verlag Stuttgart, Herausgeber H. Keil, 14,80 DM.

Über die Zeit von Oktober 1969 bis September 1970 wird in der Art eines Kalendariums mit vielen aktuellen Bildern, die kurz erläutert werden, die Kirchengeschichte dieser Zeit geschildert. Ein Personen- und Sachregister am Ende macht diesen Band, dem schon zwei andere vorausgegangen sind, zu einer wertvollen Hilfe für den kirchlichen Unterricht und das Gespräch in kirchlichen Arbeitskreisen. G. B.

„Taufe — Neues Leben — Dienst“, Das Lenin-gradener Gespräch über die Verantwortung der Christen für die Welt zwischen Vertretern der evangelischen Kirche in Deutschland und der Russischen Orthodoxen Kirche, Studienheft 6, Herausgegeben vom Außenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, MCMLXX Luther-Verlag Witten.

Alle, die sich mit dem Problem der Taufe beschäftigen, müssen dieses Buch zur Kenntnis nehmen, in dem in leicht zugänglicher Weise der Leser auch über die Taufvorstellungen der Ostkirche informiert wird. Aber auch einige Fachleute aus unserem Kirchenbereich, wie etwa E. Wolf, L. Goppelt, G. Kretschmar, G. Harbsmeier, sind durch sachentsprechende Beiträge in dieser Materialsammlung vertreten. Der abschließende Bericht über dieses 4. theologische Gespräch zwischen Moskauer Patriarchat und der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt allerdings mit Bedauern fest, daß zwar die Ostkirche sich um das Verstehen unserer Probleme bemüht, während dies umgekehrt über die Westkirche nicht gesagt werden kann. G. B.

Gottfried Voigt, „Die große Ernte“, 1. Teilband: Advent bis Pfingsten. Homiletische Auslegung der Predigttexte der Reihe V. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1970. 279 S., 15,5 x 23,2 cm, kt. DM 15,50, Subskr. Pr. DM 14,—.

Mit vorbildlicher Pünktlichkeit ist zu Beginn des Kirchenjahres der neue Teilband für die vorgeschlagenen Predigttexte erschienen. Wie bereits in den vergangenen Teilbänden läßt der Verfasser nach ausführlichen exegetischen Erläuterungen homiletische Erwägungen folgen, die dem Prediger durch

ihren reichen Bezug auf den gesamtbiblischen Tatbestand sehr gute Hilfe geben. Die Gesamthaltung der Arbeit wird man als konservativ bezeichnen müssen. Sie wird aber gerade deswegen auch den Predigern, die sich gern etwas fortschrittlicher engagieren möchten, wichtig sein, weil sie an die biblischen Tatbestände, mit denen sie sich auseinanderzusetzen haben, weiträumig erinnert werden. G. B.

„Das Neue Testament“, übersetzt und kommentiert von Ulrich Wilckens, beraten von Werner Jetter, Ernst Lange und Rudolf Pesch, Gemeinschaftsausgabe mit dem Benziger Verlag Zürich/Köln aus dem Zwingli Verlag, Zürich, 928 Seiten, Balacron geb. DM 19,80.

Auf diese Bibelausgabe haben schon viele Pfarrer, Lehrer, Gemeindemitarbeiter und interessierte Gemeindeglieder, denen seinerzeit die Stuttgarter Jubiläumsbibel eine gute Hilfe gewesen ist, sehnlichst gewartet. Sie bietet eine sehr gute Übersetzung, die möglichst nahe am Urtext bleibt und ein gutes, auch vorlesbares Deutsch anbietet; dazu Anmerkungen, die die nötigen, wissenschaftlich einwandfreien Verständnishilfen geben, ohne jedoch dem Leser seine Selbständigkeit im Bibelstudium zu nehmen. Die Aufgabe ist von den Herausgebern vorbildlich gelöst worden. Die Einleitungsfragen, die den einzelnen Bibelteilen vorangestellt sind, geben knapp die heute allgemein anerkannten Ergebnisse wieder und auch die Erklärungen befleißigen sich der nötigen Zurückhaltung gegenüber allzu radikalen Thesen. Sie hüten sich streng vor jeder falschen Erbaulichkeit, sondern weisen auf die Zusammenhänge hin, aus denen der Text heraus verstanden werden muß. Die Übung, alle alttestamentlichen Schriftzitate im Druck hervorzuheben, erscheint besonders lobenswert. Daß auch ein katholischer Exeget mitgearbeitet hat, ist ein weiteres erfreuliches Zeichen dieser Ausgabe. Ihr ist eine weite Verbreitung in unserem Arbeitskreis zu wünschen. Sie eignet sich vorzüglich als Geschenk für unsere Mitarbeiter. Bei einer späteren Auflage sollte überlegt werden, ob man das Format zu Gunsten einer Vergrößerung des Satzspiegels und einer Verdünnung des Buchblocks verändern kann. G. B.

EPD-Dokumentationen, herausgegeben von H. W. Heßler, Eckart-Verlag Witten, Band I „Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR“ Dokumente zu seiner Entstehung ausgewählt und kommentiert von Reinhard Henkys, 212 Seiten, DM 7,50.

Band II „Kirchlicher Entwicklungsdienst“ Erste Bilanz/Loccumer Konferenz — Berichte und andere Texte zusammengestellt und eingeleitet von Günter Linnenbrink mit einem Geleitwort von Rudolf Weeber, 157 Seiten, DM 6,80.

Band III „Evian 1970“ Offizieller Bericht der Fünften Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes bearbeitet von Christian Krause und Walter Müller-Römheld mit einer Einführung von André Appel, 230 Seiten, DM 8,—.

Für Menschen, die sich über wesentliche Fragen der kirchlichen Arbeit informieren wollen, stellen diese Dokumentationen ein besonders wichtiges

Hilfsmittel dar, das auch jeder Mitarbeiterbücherei zur Verfügung stehen sollte. G. B.

Heinz-Dietrich Wendland, „**Ethik des Neuen Testaments, Grundrisse zum Neuen Testament**“, (NTD Ergänzungsreihe) Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1970.

Wendland wagt sich an das schwierige Unternehmen einer Ethik des Neuen Testaments mit der Einschränkung heran, „lediglich eine Einführung in die Hauptfragen und einige historisch bedeutsame Haupttypen der neutestamentlichen Ethik“ bieten zu wollen. Er füllt damit fraglos eine Lücke der derzeitigen Literatur zum Neuen Testament aus. Bultmanns „Theologie des Neuen Testaments“, deren Aufbau der Verfasser weithin folgt, berücksichtigt nach Wendlands eigenen Worten (S. 34) die ethischen Fragen nur am Rande.

Die Arbeit vermittelt einen guten Überblick über die vielgestaltigen Weisungen des Neuen Testaments. Die „eschatologische Ethik“ Jesu und die Dialektik von „Heilsgeschehen und Ethik“ bei Paulus treten besonders hervor. Bemerkenswert ist, daß auch die nachpaulinische Zeit eine positive (und zugleich kritische) Beachtung erfährt. Am Schluß wird die „Einheit der neutestamentlichen Ethik“ in vier Stücken festgestellt: im Liebesgebot, im kritischen, distanzierten Verhältnis zur Welt, als Ethik der Gemeinde für die Gemeinde und in der Verbindung von Eschatologie und Ethik.

Die Übersichtlichkeit geht leider zu Lasten der Konturen in den Einzelausagen der Texte. Exegesen wichtiger Stellen fehlen bis auf einige sehr allgemein gehaltene Ansätze völlig. Dennoch zeigt das Buch, welche erhellenden Aspekte das Neue Testament unter dem ethischen Aspekt eröffnen kann. O. F.

„**Atlas zur Kirchengeschichte**“, unter Mitarbeit zahlreicher Fachgelehrter bearbeitet von Jochen Martin. Mit 257 mehrfarbigen Karten, Tabellen, Kommentaren und einem ausführlichen Register. Subskriptionspreis DM 122,50; Verlag Herder, Freiburg.

Alle, die der Meinung sind, daß Kirchengeschichte nicht nur Rückblick in die Vergangenheit bedeutet, sondern vielmehr Aufdeckung der Wurzeln des Baumes, an dem die Ereignisse der Gegenwart lebendige Blätter sind, werden über das Erscheinen dieses Atlas beglückt sein. Er bringt eine Fülle von Karten, Plänen und Tabellen, die z. T. noch niemals erarbeitet und wenn schon, kaum zugänglich waren, beispielsweise Übersichtskarten über die christlichen Gemeinden der ersten Jahrhunderte, in denen nicht nur die Orte angegeben werden, sondern in antiken Stadtplänen sogar die christlichen Viertel eingezeichnet sind, und Sonderkarten, die die verschiedenen theologischen und dogmatischen Auseinandersetzungen aufweisen; Karten mit der Angabe aller Konzilien und Synoden der alte Kirche geben zu diesen Übersichten weitere aufschlußreiche Ergänzungen. Besonders hervorzuheben sind die sehr zahlreichen Karten über die Geschichte des Mönchtums in seinen mannigfachen östlichen und westlichen Spielarten, den Sitzen der

verschiedenen Orden und Kongregationen mit ihren Reformbestrebungen, die nicht nur für die Kirchengeschichte, sondern auch für die Kulturgeschichte des Abendlandes von entscheidender Bedeutung sind. Besonders interessant wird der Vergleich dieser Karten mit denen, auf denen die Geschichte vieler häretischer Bewegungen eingezeichnet sind. Wieviel die Kirchengeschichte zum Verständnis mancher gegenwärtigen Probleme beitragen kann, wird besonders an den Karten deutlich, die sich mit den Ländern befassen, die wir Ostblockstaaten zu nennen gewohnt sind. Noch niemals ist in einem Atlas die Kirchengeschichte der Überseeländer in solcher Ausführlichkeit dargeboten worden, wie es hier geschieht. Dabei muß besonders dankbar anerkannt werden, daß auch die protestantischen Kirchen in ihren mannigfachen Verzweigungen und ihrer Missionsarbeit dargestellt sind. Wie überhaupt der ökumenische Gesichtspunkt eine bedeutende Rolle spielt, was auch an den mehrseitigen Tabellen verschiedener Kirchenverfassungen der Vergangenheit und Gegenwart deutlich gemacht wird. Daß auf der anderen Seite die Organisation der katholischen Kirche bis ins einzelne auf Übersichtskarten aller Länder der Erde sowie in tabellarischen Übersichten über die kirchenrechtliche Organisation mit einer Genauigkeit und Einprägsamkeit angeboten wird, wie sie bisher nur für wenige Fachleute zugänglich waren, erscheint selbstverständlich. Da der Atlas in einem großen Format angelegt ist, behalten die Karten mit ihren zahllosen Angaben immer noch die Übersichtlichkeit, die die Arbeit mit ihnen erleichtert. Zudem ist jeder Karte noch ein Kommentar beigelegt, der die Karten nicht nur erläutert, sondern oft auch auf wichtige kirchengeschichtliche Situationen hinweist und auch die Quellen angibt, aus denen der besonders interessierte Leser weitere Informationen erhalten kann. Das sehr ausführliche Namensregister am Schluß erfüllt alle nur denkbaren Wünsche. Man kann Herausgeber und Verlag zu dieser großartigen Arbeit nur beglückwünschen. G. B.

Gerd Otto, „**Denken, um zu glauben**“ Predigtversuche für heute, Furche-Verlag, 133 Seiten.

Bei Beurteilung dieser Predigten nach Form und Inhalt wird man nicht außer acht lassen dürfen, daß sie vor Studenten gehalten worden sind. So bemüht sich der Verfasser, den Gebrauch traditioneller Begriffe und Formeln zu vermeiden und statt dessen die Botschaft des Textes so anzubieten, daß sie von den Hörern in ihrer fragenden, kritischen Haltung angenommen werden kann. Der Titel der Predigtsammlung ist dafür kennzeichnend, daß nämlich dem Studenten nicht mehr zugemutet werden soll, als zu dem er von seinen Denkvoraussetzungen aus einen Zugang haben kann. Dabei ist zu beachten, daß der Verfasser sich seinen Text keineswegs aus der Zeitung oder dem Tagesgeschehen geben läßt, sondern sich vielmehr um eine auf seine Situation zugeschnittene Textauslegung bemüht, deren exegetische Vorarbeit deutlich erkennbar ist. Man wird dem Verfasser zugestehen müssen, daß ihm seine Absicht mehrfach in beachtlicher Weise gelungen ist. Dennoch wird man manches, was über den Lehrinhalt der Kirche gesagt wird,

etwa über die Person Jesu, über das Gebet oder über die Anbetung, als nicht ausreichend empfinden. Andererseits muß der Predigtband in seiner Gesamtheit gesehen werden, so daß die Addition von Aussagen aus verschiedenen Predigten oft mehr ergibt, als man zunächst erwartet hat. Der stark sozial aktive Akzent seiner Verkündigung kann nicht überraschen, aber wir kennen ungezählte Predigten, in denen dieser Akzent um so

schwächer vertreten ist. So ist dieser Predigtband nicht nur eine gute Information über die heutige Verkündigung an Studenten, sondern kann eine wertvolle Hilfe zur Korrektur eigener Predigtweise bieten und Mut machen, Worte und Begriffe, mit denen der moderne Mensch keinen ihn angehenden Inhalt verbindet, in ihrer existentiellen Bedeutsamkeit durch Umschreibung erkennen und erfahren zu lassen.

G. B.

